



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2018

HANNOVER, 21. DEZEMBER 2018

NR. 51

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gemarkung Meitze, Gemeinde Wedemark 531

I. Änderungsverordnung zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998 (mit Karte) 531

Wasserrechtliche Erlaubnis zur zeitbegrenzten Grundwasserhaltung 536

Feststellung gemäß § 3 UVPG (Stand 2016) 536

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Außenbereich von Uetze; Fa. TurboWind Energie GmbH, Hannover, Vahrenwalder Str. 245-247

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 236, 2. Änderung 537

Bebauungsplan Nr. 1845 537

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1841 537

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover 538

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabseideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung) 538

Das erste Amtsblatt für 2019 erscheint am
Donnerstag, dem 10.01.2019,
Redaktionsschluss hierfür ist Freitag, der 04.01.2019.

INHALT

SEITE

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. **Stadt Burgdorf**

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017 545
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Burgdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrggebührensatzung) 545
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf 548

2. **Stadt Gehrden**

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden 548
- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Gehrden 550

3. **Stadt Hemmingen**

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 552
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) 552

4. **Gemeinde Isernhagen**

- Satzung der Gemeinde Isernhagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 552
- Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS) 559

5. **Stadt Pattensen**

- Hinweisbekanntmachung 559

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 14.12.2017 559

Wasserverband Peine

6. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 5. Änderung vom 08.12.2017 570
30. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine 571
- Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für das Gebiet der Gemeinde Reinhartshagen in Hessen (Abwassersatzung) 571

Wasserzweckverband Peine

7. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 6. Änderung vom 16.03.2018 574
2. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 1. Änderung vom 09.12.2016 576
- Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) 576

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.

- Bekanntmachung – Anpassung des Preisblattes 577

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 578

Lehrter Wohnungsbau

- Bekanntmachung gem. § 325 HGB – Jahresabschluss zum 31.12.2017 578

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.
§ 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)**

Hier wurde die Genehmigung zur Erstaufforstung von 24.506 m² Grünland auf den Flurstücken 177 und 178 in der Flur 2, Gemarkung Meitze, Gemeinde Wedemark, gem. § 9 NWaldLG beantragt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 36.25 1603/18.411

Hannover, den 10.12.2018

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrage
Schicha

I. Änderungsverordnung zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) verordnet die Region Hannover im Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg (Weser) und dem Landkreis Schaumburg:

Artikel 1

Änderung des Verordnungstitels

- Die Bezeichnung „Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998 (Abl. RbHan. Nr. 26 vom 09.12.1998)“ wird wie folgt geändert:
„Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Meerbruchswiesen‘ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg (Naturschutzgebietsverordnung ‚Meerbruchswiesen‘ – NSG-HA 190)“.

Artikel 2

Änderungen des Verordnungstextes

- § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 30 km westlich von Hannover am Westufer des Steinhuder Meeres. Es befindet sich im Grenzbereich der Region Hannover sowie der Landkreise Nienburg (Weser) und Schaumburg. Der zur Region Hannover gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkung Mardorf sowie in der Stadt Wunstorf, Gemarkung Steinhude. Der zum Landkreis Nienburg (Weser) gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Rehburg-Loccum, Gemarkung Rehburg sowie Gemarkung Winzlar. Der zum Landkreis Schaumburg gehörende Teilbereich befindet sich in der Samtgemeinde Sachsenhagen im Flecken Hagenburg, Gemarkung Hagenburg sowie in der Mitgliedsgemeinde Wölpinghausen, Gemarkung Wiedenbrücke.
- In § 1 Abs. 3 wird in Satz 1 vor dem Wort „Karte“ der Begriff „maßgeblichen“ ergänzt, des Weiteren wird nach dem Wort „Karte“ die Formulierung „im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1)“ eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „eine Punktreihe“ durch „ein graues Rasterband“ ersetzt. In Satz 3 wird die Formulierung „der Linie, die die Punkte von außen berührt“ durch „der äußeren schwarzen Linie mit grauem Rasterband“ ersetzt, des Weiteren wird der Satzteil „und schließt unmittelbar an die bestehenden Naturschutzgebiete HA 27 ‚Hagenburger Moor‘ sowie HA 60 ‚Meerbruch‘ an“ gestrichen.
- § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - (4) Das Naturschutzgebiet liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).
- § 1 wird der Abs. 5 angefügt:
 - (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 1.000 ha groß.
- In § 2 wird in Abs. 1 der drittletzte Satz „Ferner unterliegen sie als „Besonderes Schutzgebiet“ den Regelungen der EU-Vogelschutzrichtlinie“ gestrichen.
- In § 2 wird in Abs. 2 unter Ziffer 1 der Begriff „(Zone I)“ gestrichen.
- In § 2 wird in Abs. 2 unter Ziffer 2 der Begriff „(Zone II)“ gestrichen.
- In § 2 wird in Abs. 2 unter Ziffer 3 der Begriff „(Zone III)“ gestrichen.
- § 2 werden die Abs. 3, 4 und 5 angefügt:
 - (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen

- und Arten im FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 2 unter Punkt 1 aufgeführten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der in Anlage 2 unter Punkt 2 aufgeführten wertbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (5) Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 3 aufgeführten wertbestimmenden und weiteren Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.
10. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „verändern“ die Formulierung „oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ ergänzt.
11. In § 3 Abs. 3 wird in Satz 1 vor dem Wort „folgende“ der Begriff „insbesondere“ ergänzt.
12. In § 3 Abs. 3 wird die Formulierung der Ziffer 4 wie folgt gefasst:
4. „Im Naturschutzgebiet oder außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 und § 4 Abs. 4 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf.“
13. § 3 Abs. 3 werden die Ziffern 5, 6, 7 und 8 wie folgt angefügt.
5. zu zelten oder zu lagern, unbefugt offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
6. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, anzubringen oder anzusiedeln,
7. Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere der Natur zu entnehmen,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.
14. § 4 Abs. 1 Ziffer 1, wird wie folgt gefasst:
1. das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen:
- a) durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke; für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ und dem Steinhuder Meer gilt Satz 1 entsprechend, soweit sie dazu das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ durchqueren müssen;
- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden.
15. In § 4 Abs. 1 Ziffer 3 wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
16. In § 4 Abs. 1 Ziffer 4 wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
17. In § 4 Abs. 1 Ziffer 6 wird die Formulierung „Zone III“ durch „Pufferzone“ ersetzt.
18. In § 4 Abs. 1 Ziffer 7 wird die Formulierung „den Zonen I und II“ durch „der Kernzone und Zwischenzone“ ersetzt.
19. § 4 Abs. 1 Ziffer 9 wird gestrichen.
20. In § 4 Abs. 1 Ziffer 10 wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
21. § 4 Abs. 1 Ziffer 10 wird zu Ziffer 9.
22. In § 4 Abs. 1 Ziffer 11 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt.
23. § 4 Abs. 1 Ziffer 11 wird zu Ziffer 10.
24. § 4 Abs. 1 Ziffer 11 wird wie folgt neu eingefügt:
11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere für den militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie für die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen.
25. In § 4 Abs. 2 wird in Satz 1 der Satzteil „im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ gestrichen.
26. In § 4 Abs. 2 Ziffer 1 wird die Formulierung „(Zone I)“ gestrichen.
27. In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 wird die Formulierung „(Zone II)“ gestrichen.
28. In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Punkt i wird dem Wort „Karte“ die Begrifflichkeit „maßgeblichen“ vorangestellt. Des Weiteren wird hinter dem Wort „Karte“ die Formulierung „(Anlage 1)“ eingefügt.
29. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 wird die Formulierung „(Zone III)“ gestrichen.
30. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Punkt b wird der Begriff „obere“ gestrichen.
31. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Punkt d wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
32. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Punkt h wird dem Wort „Karte“ die Begrifflichkeit „maßgeblichen“ vorangestellt. Des Weiteren wird hinter dem Wort „Karte“ die Formulierung „(Anlage 1)“ eingefügt.
33. In § 4 Abs. 2 Ziffer 4 wird in Satz 1 der Begriff „obere“ gestrichen.
34. § 4 wird der Abs. 4 angefügt:
- (4) Freistellung von Plänen und Projekten im Natura 2000-Gebiet
Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
35. In § 5, Satz 1 wird der Begriff „obere“ gestrichen.
36. In § 5, Ziffer 3 wird die Formulierung „Zonen I und II“ durch „Kernzone und Zwischenzone“ ersetzt.
37. In § 5, Ziffer 4 wird in Satz 2 der Begriff „oberen“ gestrichen.

38. § 6 „Befreiungen“ wird wie folgt gefasst:
- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
 - (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
39. In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Formulierung „den Zonen I und II“ durch „der Kernzone oder Zwischenzone“ ersetzt.
40. In § 7 Abs. 1 Ziffer 3 wird die Formulierung „Zonen I und II“ durch „Kernzone oder Zwischenzone“ ersetzt.
41. § 8 wird von „Verstöße“ in „Ordnungswidrigkeiten“ umbenannt.
42. § 8 wird wie folgt gefasst:
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 8 oder die Erlaubnisvorbehalte in § 5 Nr. 1 bis Nr. 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
 - (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
43. Der Verordnung wird die Anlage 2 angefügt.

Anlage 2:

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“

- 1) **Wertbestimmende Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele**
 - a) **91D0 Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp)**
als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Birken-Arten und Wald-Kiefer. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) **2330 Dünen mit offenen Grasflächen**
als kleinflächig vorkommende Dünen im Übergang zur Geest am Ende einer nach Nordosten verlaufenden langen Dünenkette außerhalb des FFH-Gebietes. Die innerhalb größerer Grünlandflächen liegenden Dünenbereiche sind durch das Vorkommen von niedrigwüchsigen lückigen Sandtrockenrasen mit Vorkommen typischer Arten wie Silbergras, Bauernsenf und Besenheide gekennzeichnet.
 - c) **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**
als naturnahe, mäßig bis gut nährstoffversorgte Kleingewässer mit eutrophem Wasser und gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation aus Tauchblatt-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
 - d) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten.
 - e) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**
als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen frischer Standorte in biotoptypischer Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten. Die Bestände bilden vielfältige Übergänge zu den Feuchtgrünlandbereichen.
 - f) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**
als waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore an sehr nassen nährstoffarmen Standorten verlandender Kleingewässer. Die vorherrschende Vegetation ist torfmoosreich mit Vorkommen zahlreicher Seggen, Wassernabel und Arten mit ähnlichen Standortansprüchen.

2) **Wertbestimmende Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele**

a) **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren nahe beieinander liegenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Die Gewässer sind vor Verunreinigung, Eutrophierung, Biozidanwendung, insbesondere durch intensive Landwirtschaft zu sichern.

b) **Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Fließgewässerabschnitten (z.B. Steinhuder Meerbach, Nord- und Südbach) mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie in den autotypischen Strukturen (Flusschlingen, Altarmen und Altwässer). Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Teichen und Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.

c) **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Flussauen (z.B. Steinhuder Meerbach, Nord- und Südbach) mit autotypischen Strukturen (Flusschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Teichen und Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.

d) **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**

als vitales, langfristig überlebensfähiges Vorkommen durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Kleingewässer und Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung linienhafter Gewässer als Flugkorridore.

e) **Fischotter (*Lutra lutra*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung strukturreicher, ungestörter Gewässerränder sowie die Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbunds (Wanderkorridore).

44. Der Verordnung wird die Anlage 3 angefügt.

Anlage 3: Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“

- **Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie**

- **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**
- Erhalt und Schutz von Altholzbeständen
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer
- Erhalt von Brutbäumen
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- **Rotmilan (*Milvus milvus*)**
- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und Weidehaltung
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotop etc.) und damit der Nahrungstiere (Kleinsäuger etc.)
- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)**
- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Gewässerniederungen und Nassbrachen
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- **Wachtelkönig (*Crex crex*)**
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brackekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
- Erhaltung und Entwicklung weitgehender Störungsfreiheit
- **Zwergsäger (*Mergus albellus*)**
- Erhalt und Sicherung von ungestörten Nahrungshabitaten
- Förderung eines hohen Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)

- **Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

- **Wasserralle (*Rallus aquaticus*)**
- Erhalt und Entwicklung von kleineren, mindestens 200 m² großen Röhrichten
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**
- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes
- Erhöhung der Wasserstände im Grünland
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder sowie vorübergehender Brachen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
- **Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**
- Erhalt ungestörter Brutplätze
- Erhalt strukturreicher Graben-Grünland-Ackerkomplexe
- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)

- **Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**
- Erhalt und Entwicklung ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt von naturnahen Feuchtgebieten mit offener Wasserfläche und gut ausgebildeter Röhricht- und Ufervegetation
- **Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**
- Sicherung ungestörter Rast-, Nahrungs- und Schlafplätze
- **Graugans (*Anser anser*)**
- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt unverbaubarer Flugkorridore
- **Krickente (*Anas crecca*)**
- Erhalt von flachen, eutrophen Gewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume
- **Löffelente (*Anas clypeata*)**
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserlebensräumen mit einem hohen Nahrungsangebot
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume
- **Tafelente (*Aythya ferina*)**
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Entwicklung mäßig nährstoffreicher Wasserverhältnisse und Förderung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Makrozoobenthos (Muscheln, Wasserinsekten etc.)
- **Gänsesäger (*Mergus merganser*)**
- Erhalt und Sicherung von ungestörten Rast- und Nahrungshabitaten
- Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)
- **Lachmöwe (*Larus ridibundus*)**
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt von feuchten bis nassen offenen Grünlandflächen
- Erhalt von Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlamazonen
- **Sturmmöwe (*Larus canus*)**
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt der offenen Grünlandlandschaft
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlamazonen
- **Silbermöwe (*Larus argentatus*)**
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- **Weitere Brut- und Gastvögel**
- **Bekassine (*Gallinago gallinago*)**
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
- Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes durch reduzierten Biozideinsatz
- **Knäkente (*Anas querquedula*)**
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland mit kleinen Blänken, Tümpeln und Grabensystemen
- Erhalt und Entwicklung von Sumpfgebieten mit freien Wasserflächen
- Erhalt und Entwicklung störungsfreier Brutplätze
- **Neuntöter (*Lanius collurio*)**
- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Hochstaudenfluren mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünlandflächen in Teilen des NSG, die nicht vorrangig dem Wiesenvogelschutz dienen
- Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes durch reduzierten Biozideinsatz
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)**
- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Alt- und Totholzbeständen als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer
- **Fischadler (*Pandion haliaetus*)**
- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Alt- und Totholzbeständen als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer
- **Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten und Schlafplätzen
- **Uferschnepfe (*Limosa limosa*)**
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)**
- Erhalt bzw. Entwicklung von großflächigen, offenen, gehölzfreien, feuchten bis nassen Grünlandgebieten mit periodisch überschwemmten, schlammigen Senken und Mulden
- Erhalt und Entwicklung störungsarmer Balzplätze und Bruthabitate.
- **Blässgans (*Anser albifrons*)**
- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt unverbaubarer Flugkorridore

Artikel 3

Änderungen in der Karte zum Naturschutzgebiet

Die Karte zur Naturschutzgebietsverordnung wird durch die „Karte zur 1. Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg“ vom 25.11.1998 (NSG-HA 190) (Anlage 1) ersetzt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Die Hauptverwaltungsbeamten können den Wortlaut der Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998 in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, 10.12.2018

Az. 36.24 1105/ HA 190 1. Ä-VO

L.S. Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Hauke Jagau

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgendes Vorhaben wurde bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Erlaubnis nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

Wasserrechtliche Erlaubnis zur zeitbegrenzten Grundwasserhaltung

Grundstück: 30171 Hannover, Anna-Zammert-Straße 9, Gemarkung Südstadt-Bult, Flur 27, Flurstücke 44/111 und 44/119

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG durch Grundwassermonitoring und Bewässerung ausgeglichen werden können.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Heitmann

Feststellung gemäß § 3 UVPG (Stand 2016)

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Außenbereich von Uetze; Fa. TurboWind Energie GmbH, Hannover, Vahrenwalder Str. 245-247

Die TurboWind Energie GmbH hat im Bereich Uetze-Süd die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen beantragt. Diese befinden sich im Vorranggebiet für Windenergie im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover. Westlich der geplanten Anlagen stehen neun Windenergieanlagen des Typs Nordex S 70 mit einer Gesamthöhe von 100 m. Acht dieser Anlagen werden im Zuge eines Repowerings zurückgebaut und durch acht Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2 M 122 ersetzt. Eine Windenergieanlage (WEA 4) bleibt bestehen. Diese Anlagen sind kumulativ im Sinne des § 3 zu berücksichtigen.

Das Vorhaben unterliegt gem. § 4 BImSchG der Genehmigungsbedürftigkeit. Da die Antragstellung bereits 2016 erfolgte, gilt die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung. Auf der Grundlage des UVPG §§ 3 b-f ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Größen- oder Leistungswerte erreichen bzw. überschreiten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die durch das Gesamtvorhaben hervorgerufen werden können, werden nicht erwartet.

Das Schutzgut Mensch wird durch das Vorhaben im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild sowie durch immissionsschutzrechtliche Faktoren beeinträchtigt. Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte und Empfehlungen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden kompensierbar. Die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima sind nicht erheblich beeinträchtigt. Nach Realisierung entsprechender Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter können unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Aus naturschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht sind keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen durch das o. g. Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 236, 2. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften

Arbeitstitel: Glockseestraße West

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Spinnereistraße im Nordwesten, im Nordosten durch die Braustraße, im Osten durch die Glockseestraße, im Süden durch die Verlängerung der Lenastraße und im Westen durch die öffentliche Grünfläche der Ihme (Grundstück Glockseestraße 33).

Satzungsbeschluss am 29.11.2018
Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Bebauungsplan Nr. 1845

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Arbeitstitel: Göttinger Chaussee / Neue Trasse B 3

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch die östliche Fahrbahnbegrenzung der Göttinger Chaussee, den Mühlenholzweg, die Frankfurter Allee (B3) und die planfestgestellte Trasse der B3 (Ortsumgehung Hemmingen).

Satzungsbeschluss am 29.11.2018
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1841

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Arbeitstitel: Huberstraße

Geltungsbereich:

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet wird begrenzt von der Albrechtstraße im Norden und der Huberstraße im Osten. Nach Süden erstreckt es sich bis zu einem Wohnweg auf der Nordseite der Reihenhausbebauung an der Klambundstraße und im Westen bis zu einem Wendehammer und dem südlich daran anschließenden Fußweg.

Satzungsbeschluss am 29.11.2018
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uwp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 10.12.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Ilsede, Landkreis Peine, sowie zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434 und der §§ 1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Meldewesens vom 17.09.2015 (Nds. GVB. S. 186), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt gefasst:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung der städtischen Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes. Diese Gebühren betragen:

- a) **auf den Wochenmärkten**
bei Tageszuweisung
4,47 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes **zzgl.** gesetzlicher Mehrwertsteuer
bei Jahreserlaubnis
120,87 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes **zzgl.** gesetzlicher Mehrwertsteuer
Für jeden Quadratmeter des Marktstandes, der vor der vorderen festgelegten Front liegt und/oder über 2,50 Meter Tiefe hinausgeht, wird je angefangenen Quadratmeter eine Gebühr in Höhe von 40 % eines laufenden Frontmeters des Marktstandes erhoben.
Soweit Inhaberinnen und Inhaber von Jahreserlaubnissen die in der Jahreserlaubnis festgesetzte Tiefe, Front und/oder Breite des Standes überschreiten, gilt für sie in jedem einzelnen Fall der Gebührensatz der Tageszuweisung.
- b) **auf den Bauernmärkten**
bei Tageszuweisung
3,45 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes **zzgl.** gesetzlicher Mehrwertsteuer
bei Jahreserlaubnis
114,34 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes **zzgl.** gesetzlicher Mehrwertsteuer
Bei Überschreitung der Grenze von 2,50 Meter Tiefe und/oder der genehmigten Breite des Marktstandes, sowie bei Überschreiten der festgesetzten vorderen Front gem. § 7 Abs. 3 Marktsatzung gelten die Gebühren von § 1 a) Satz 2 und 3 entsprechend.
- c) **auf den Sonder- und Jahrmärkten**
Je Quadratmeter des Marktstandes pro Tag 3,26 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

- d) **auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche**
für Anbieter von Getränken (mit und ohne Speisen) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:
Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 199,98 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
für alle anderen Anbieter von Speisen (Lebensmittel etc.) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:
Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 161,81 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
für alle übrigen Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt:
Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 91,83 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hannover, den 06.12.2018

Schostok
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hannover, den 06.12.2018

Schostok
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)

Gem. Abl. 2018, S. 538 – 544

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Abwassergebühren

- § 2 Grundsatz
- § 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr
- § 4 Gebührensatz Schmutzwassergebühr
- § 5 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr
- § 6 Gebührensatz Niederschlagswassergebühr
- § 7 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle
- § 8 Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser
- § 9 Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren

- § 10 Entstehen und Beenden des
Gebührensuldverhältnisses
- § 11 Bemessungszeitraum und Entstehen der
Gebührensuld
- § 12 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und
Fälligkeiten
- § 13 Gebührensuldner

Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung

- § 14 Grundsatz
- § 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von
Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen
Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
- § 16 Gebührensatz
- § 17 Gebührensuldner
- § 18 Entstehen der Gebührensuld
- § 19 Fälligkeit

Abschnitt V Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen

- § 20 Grundsatz
- § 21 Gebührenmaßstab für die Reinigung von
Fettabscheideranlagen und Schlammfängen
- § 22 Gebühren für die Reinigung von
Fettabscheideranlagen und Schlammfängen
- § 23 Gebührensuldner
- § 24 Entstehen und Beenden des
Gebührensuldverhältnisses
- § 25 Entstehen der Gebührensuld
- § 26 Fälligkeit

Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften

- § 27 Auskunftspflicht
- § 28 Anzeigepflicht
- § 29 Zahlungsverzug
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung
- § 32 Datenverarbeitung
- § 33 Inkrafttreten

Gebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., S. 113) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 13. 12. 2018 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage)
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)
 - d) Reinigung und Entsorgung von Abscheidegut aus Abscheideranlagen für Fette.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
 - b) Einleitgebühren für Grundwasser und sonstige Wassermengen,
 - c) Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - d) Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen.
 - (3) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.
 - (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

Abschnitt II Abwassergebühren

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Erschließungsanlagen.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die von der enercity AG nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser;
 - d) die durch eine Abwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt.

- (4) Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden auf Antrag erstattet oder über die enercity AG verrechnet. Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung/Verrechnung gewährt.
- a) Bei Absetzungen, die durch einen Wasserzähler gemessen wurden (z. B. Gartenbewässerung), ist der Wasserzähler zum Ende eines jeden Kalenderjahres selbständig abzulesen und ein Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen.
 - b) Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Frischwasser nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wurde, ist der Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen.
- (5) Die Wassermengen nach den Abs. 2 b), 2 c), 2 d), Abs. 3 und Abs. 4a.) hat der Gebührenschuldner der Stadtentwässerung Hannover nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate anzugeben. Sie sind folgendermaßen nachzuweisen:
- a) Grundsätzlich durch Wassermesser, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Mobile Wassermesser werden nicht anerkannt. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebührenschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadtentwässerung Hannover anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebührenschuldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. Für die Anzeige kann der Vordruck zur „Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzweischwählers“ (Homepage Stadtentwässerung Hannover) verwendet oder aber eine Kopie der Installationsrechnung des ausführenden Unternehmens vorgelegt werden. Der Gebührenschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadtentwässerung Hannover schriftlich festzuhalten. Soweit die Stadtentwässerung Hannover auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis
 - b) durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt der Gebührenschuldner;
 - c) durch prüfbare Unterlagen.
- (6) Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadtentwässerung Hannover, für den Nachweis der Wassermengen nach Abs. 3 anstelle der unter Abs. 5 a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.

§ 4

Gebührensatz Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Abwasser 2,33 €.

§ 5

Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (abflusswirksame Fläche). Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.
- (2) Wird nachweislich mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.
- (3) Bei nachweislich mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadtentwässerung Hannover kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.
- (4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach den §§ 3 und 4 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 5 a) gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Stadtentwässerung Hannover auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadtentwässerung Hannover kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen

die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.

- (6) Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die Stadtentwässerung Hannover über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Die gesetzlichen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abgabenordnung bleiben unberührt.
- (7) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 und Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadtentwässerung Hannover die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 6

Gebührensatz Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) anrechenbarer Fläche jährlich 0,68 €.

§ 7

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

Die Stadtentwässerung Hannover erhebt für die ausnahmsweise erfolgende Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (z.B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) Niederschlagswassergebühren entsprechend den §§ 5 und 6.

§ 8

Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

- (1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, entsprechend der Regelung in der Abwassersatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge, die dem Volumenstrom angepasst sind. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadtentwässerung Hannover die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 9

Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

- (1) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 0,89 €.
- (2) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation 1,22 €.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren

§ 10

Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührenschuldner haben der Stadtentwässerung Hannover dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührenschuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (2) Entsteht das Gebührenschuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührenschuldverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.

§ 11

Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der enercity AG ermittelten Wassermengen errechnet wird (§ 3 Abs. 2a), ist die enercity AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode.
- (3) Die Stadt hat die enercity AG mit der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.

§ 12

Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

- (1) Auf die geschuldeten Schmutzwassergebühren sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten. Die Niederschlagswassergebühr wird durch einen Dauerbescheid erhoben, der solange gilt, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
 - a) Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr Bemessungszeitraum ist (§ 11 Abs. 1), hat der Gebührenschuldner am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im Bescheid für den letzten abgerechneten Bemessungszeitraum festgesetzten Gebühren. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder stehen die Bemessungsgrundlagen erst im Laufe des Bemessungszeitraumes fest, wird die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage

in vergleichbaren Fällen bemessen. Abschlagszahlungen können auch für bereits abgelaufene Abschnitte (Fälligkeitstermine) des jeweiligen Bemessungszeitraumes festgesetzt werden, sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann die Gebühr für Niederschlagswasser auch jährlich zum 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden. Bei Gebührenforderungen für Niederschlagswasser unter 25,00 € je Grundstück im Jahr ist die Gebühr zum 01.07. eines Kalenderjahres zu entrichten.

- b) Soweit die Schmutzwassergebühr von der enercity AG eingezogen wird, sind die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) mit dem Wassergeld fällig. Die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) werden nach der Abwassermenge des abgelaufenen Bemessungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Beginnt das Gebührenschuldverhältnis im laufenden Bemessungszeitraum (§ 11 Abs. 1 Satz 2), werden die Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Hinsichtlich der Nachforderung und Fälligkeit für bereits abgelaufene Abschnitte des Bemessungszeitraumes gilt Absatz 1, Buchstabe a), Satz 4 entsprechend.
- (3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.
- (4) Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes wird die Schmutzwassergebühr endgültig abgerechnet. Der Gebührenschuldner erhält darüber einen Bescheid. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Bei Gebührenänderungen bzw. Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren erhält der Gebührenschuldner einen Änderungsbescheid. Zu wenig abgerechnete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit die Schmutzwassergebühr von der enercity AG eingezogen wird, sind zu wenig entrichtete Abschlagszahlungen (Teilbeträge) oder nachzuzahlende Gebühren mit dem Wassergeld fällig.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren und die Einleitgebühren ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwasser-, Einleitgebühren übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft/Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung

§ 14 Grundsatz

- (1) Für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beseitigungsgebühren erhoben.
- (2) Das in den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von den Grundstücken, die nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist von einer durch die Stadt zugelassenen Entsorgungsfirma abfahren zu lassen.

§ 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

Die Gebühren werden nach der Menge (Abwasser, Fäkalschlamm) berechnet, die in der zentralen Annahmestation des Klärwerks der Stadt angeliefert wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³). Die Stadt ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Mengen bestehen.

§ 16 Gebührensatz

Die Beseitigungsgebühr beträgt für

- a) das aus abflusslosen Sammelgruben, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser je Kubikmeter 12,00 €
- b) den aus Kleinkläranlagen eingesammelten Fäkalschlamm je Kubikmeter 31,30 €

§ 17 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig für die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie aus mobilen Toilettenanlagen ist das Entsorgungsunternehmen, das den Fäkalschlamm/das Abwasser an der Annahmestation auf dem Klärwerk der Stadt Hannover anliefert.

§ 18 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Anlieferung des häuslichen Abwassers bzw. des Fäkalschlammes durch das Entsorgungsunternehmen im Klärwerk der Stadt.

§ 19 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid gegenüber der Entsorgungsfirma festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

Abschnitt V Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen

§ 20 Grundsatz

Für das Reinigen der Fettabscheider und der Schlammfänge werden Gebühren erhoben.

§ 21 Gebührenmaßstab für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen

- (1) Während der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen aus:
 - Der Gebühr für die An- und die Abfahrt je Fahrzeug und Einsatztag,
 - der Gebühr für die Rüstzeit vor Ort je Anlage, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte,
 - der Gebühr für die Behandlung und Entsorgung des entnommenen Abscheider/Schlammfang Inhaltes und
 - der Gebühr für zusätzliche Arbeiten je angefangene halbe Stunde insbesondere aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. durch verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume.
- (2) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen nach den Gebührentatbeständen des Absatzes 1 und einer zusätzlichen Gebühr entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug. Diese Gebühr resultiert aus zusätzlichen Kosten für die anschließende Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald zur sofortigen Entleerung und Reinigung jedes eingesetzten Fahrzeuges, um die Einsatzbereitschaft (u.a. für Notfälle) wiederherzustellen. Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr.

§ 22 Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen

- (1) Die Gebühr für die An- und die Abfahrt beträgt 86,00 € pro Fahrzeug.
- (2) Die Gebühr für die Rüstzeit vor Ort, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte beträgt 43,00 €
- (3) Die Gebühr für den entnommenen und zu entsorgenden Abscheider/Schlammfang Inhalt beträgt 4 Cent je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge.
- (4) Die Gebühr für zusätzliche Arbeiten aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume beträgt 86,00 € je angefangene halbe Stunde.
- (5) Die zusätzliche Gebühr für die Reinigung des Fettabscheiders/Schlammfanges außerhalb der Regelarbeitszeit beträgt 258,00 € entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug.

§ 23 Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig für die Reinigung von Fettabscheideranlagen ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs- / Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschildner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 24 Entstehen und Beenden des Gebührenschildverhältnisses

Das Gebührenschildverhältnis entsteht, sobald die Fettabscheideranlage hergestellt und in Betrieb genommen ist. Es endet, sobald die Fettabscheideranlage beseitigt ist oder außer Betrieb genommen wird.

§ 25 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit Abschluss der Reinigung der Fettabscheideranlage.

§ 26 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschildner und ihre gesetzlichen Vertreter haben der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Dazu gehört auch, die Veranlagungsbescheide auf ihre Richtigkeit zu prüfen und offensichtliche Unrichtigkeiten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stadtentwässerung Hannover kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

§ 28
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtentwässerung Hannover sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Veräußerer und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtentwässerung Hannover von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtentwässerung Hannover die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen. Wird der Wechsel der Stadtentwässerung Hannover nicht oder verspätet mitgeteilt, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadtentwässerung Hannover entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 2 b) (z. B. Brunnen) oder nach § 11 (Abscheider) vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut werden.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.

§ 29
Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

Gebührensschuldner, die den Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 5 und 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 27 und § 28 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 02.04.2017 ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.

§ 31
Billigkeitsregelung/Bagatellregelung

- (1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.

- (2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

§ 32
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfänger und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Hannover zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachbereichen und Behörden (FB Finanzen –Steuern und Gebühren–, FB Öffentliche Ordnung –Meldewesen–, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen –ALKIS– und Amtsgericht Hannover –Grundbuch–), der enercity AG, dem Wasserverband Nordhannover und dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die zur Niederschlagswassergebührenveranlagung erforderlichen Daten übermittelt die Stadt an die enercity AG.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 20.11.2015 außer Kraft.

Hannover, den 13.12.2018

Schostok
Oberbürgermeister

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgdorf

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsbührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsbührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Reinigungshäufigkeit, der Einsatzstufen für den Winterdienst, dem Verschmutzungsgrad, der Verkehrsbedeutung und Ausbauart der Straßen in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 0	Übertragung auf die Anlieger
Reinigungsklasse 1	nachrangiger Winterdienst
Reinigungsklasse 2	14-tägliche Reinigung
Reinigungsklasse 3	vorrangiger Winterdienst
Reinigungsklasse 4	einmal wöchentliche Reinigung

§ 4 Abs.10 erhält folgende Fassung:

Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4 Abs.11 wird gestrichen

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	0,60 €
Reinigungsklasse 2	0,97 €
Reinigungsklasse 3	1,50 €
Reinigungsklasse 4	1,47 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Burgdorf, den 13.12.2018

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Burgdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 3 werden nach den Worten „zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren“ die Worte „nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG) sowie
 5. für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

- (2) Gebühren und Auslagen werden bei nach § 1 Abs. 2 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten auch erhoben
 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Die Stadt Burgdorf kann, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet, von der Kommune, die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben können, wenn
 1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde,
 2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
 3. die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.
- (4) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.“
10. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
11. Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst sowie
12. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.“
- (4) Die Nachfolgeparagrafen werden entsprechend neu durchnummeriert.
- (5) § 4 (gem. neuer Reihenfolge) wird wie folgt umbenannt: § 4 - Gebührenpflichtige
- (6) § 4 Absatz 1 (gem. neuer Reihenfolge) erhält folgende Fassung: Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
 1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 NBrandSchG), und
 2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Stadt Burgdorf eine Brandsicherheitswache gestellt hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG).Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung die Gebührenpflicht nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (7) In § 4 Absatz 2 (gem. neuer Reihenfolge) wird folgender Satz vorangestellt: Gebührenschuldner sind die Gebührenpflichtigen nach § 4 Abs. 1.
- (8) In § 4 Absatz 2 Satz 2 (gem. neuer Reihenfolge) wird das Wort Personen durch das Wort „Pflichtige“ ersetzt.
- (9) Der Gebührentarif nach § 5 Absatz 1 der Feuerwehrgebührensatzung (gem. neuer Reihenfolge) wird in der anliegenden Fassung neu gefasst.

3. Es wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 - Freiwillige Einsätze und Leistungen

- (1) Gebühren und Auslagen werden außerdem erhoben für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Burgdorf, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Burgdorf besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
 1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 4. Tierrettung (z.B. Einfangen von Tieren),
 5. Entfernung von Bienenschwärmen, Wespenestern und Ähnlichem,
 6. Abspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 7. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 8. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 9. Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen,

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Burgdorf, den 13.12.2018

L.S. Stadt Burgdorf
Baxmann
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif

Gebührentarife zur Feuerwehrgebührensatzung

Ziffer	Gebührentatbestände	Betrag in Euro
1.	Personaleinsatz – jeweils je Stunde, soweit nicht anders benannt –	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	50,00
1.2	Feuerwehrtaucher im Taucheinsatz je Person	100,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) – jeweils je Stunde –	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	150,00
2.1.2	Löschfahrzeuge (LF)	150,00
2.1.3	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	150,00
2.1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser (TSF-W)	150,00
2.2	Kraftfahrdrehleiter (DLK)	500,00
2.3	Rüstwagen (RW)	150,00
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)/Mannschaftstransportwagen (MTW)	
2.4.1	Einsatzleitwagen (ELW)	160,00
2.4.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	125,00
2.5	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	
2.5.1	Wasserrettungswagen	125,00
2.5.2	Paletten-LKW	125,00
2.5.3	Ölschadenfahrzeug (HGW)	125,00
2.5.4	Geräteanhänger	125,00
2.5.5	Geräteanhänger mit Feuerwehrboot	125,00

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen beinhalten die Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für Personal werden nach Punkt 1.1 und 1.2 abgerechnet.

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

4. Entsorgung

Entsorgungskosten (z.B. für Ölbindemittel) werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

5. Verdienstausschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

6. Einsatzbedingte Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen (z.B. Inanspruchnahme Dritter, Verpflegungskosten, Beschaffung von Material über das die Freiwillige Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

7. Brandsicherheitswachen

Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen wird im Regelfall nur eine Fahrzeugstunde (MTW) zu An- und Abfahrtszwecken festgesetzt. Die Gebühr je teilnehmendes Mitglied an der Brandsicherheitswache wird auf 25,00 €/pro Stunde ermäßigt.

8. Weitere Leistungen

Leistungen, die in der vorstehenden Auflistung nicht enthalten sind, werden gleichartigen Leistungen zugeordnet.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf

Aufgrund des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Dem § 1 Abs. 1 wird folgende Nr. 17 angefügt:

17. Stadtkleiderwart/in 40,00 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Burgdorf, den 13.12.2018

L.S. Stadt Burgdorf
Baxmann
Bürgermeister

2. Stadt Gehrden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- Die Stadt Gehrden unterhält eigene Kindertagesstätten und fördert Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach mit diesen getroffenen Sondervereinbarungen.
Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung von Kindern
 - von 1 bis 3 Jahren (Krippen)
 - von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergärten)
 - von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit (Hort)
(Diese Betreuungsform endet zum 31.07.2019.)
- Für den Besuch der Kindertagesstätten werden unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit für Eltern seit dem 01.08.2018 für die Betreuung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, gem. § 21 KiTaG, Fassung vom 22.06.2018, von der Stadt Gehrden nur noch für die folgenden Betreuungsbereiche die unter § 2 aufgeführten Kindertagesstättenbenutzungsgebühren erhoben:
 - Krippe
 - Hort

- Für das Frühstück und die Zwischenmahlzeiten sind die Erziehungsberechtigten zuständig. Für die Mittagmahlzeiten können die Erziehungsberechtigten Dienste der Caterer in Anspruch nehmen.
- Die lt. § 2 dieser Satzung erhobenen Gebühren werden festgesetzt, wenn kein Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühr gestellt wird.
Der Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühr für die Krippe und den Hort ist mit Vordruck unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen.
Die Bearbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 2 – 4 SGB VIII. Die Festsetzung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühr wird der/dem Zahlungspflichtigen schriftlich mitgeteilt.
- Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft der Stadt Gehrden stehen oder von ihr bezuschusst werden, wird die Gebühr wie folgt ermäßigt:
 - 50 % auf die zu veranlagende Gebühr für das zweite Krippenkind (U3 Kind), wenn gleichzeitig von einem Geschwisterkind eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegestelle besucht wird.
 - Das dritte und jedes weitere Krippenkind sind gebührenfrei, wenn ein Geschwisterkind gleichzeitig eine Krippe oder Kindertagespflegestelle besucht.
- Bestandsschutz für die Geschwisterermäßigung lt. Satzung vom 22.03.2017 haben Eltern unter folgenden Voraussetzungen:
Wenn das erstbetreute Kind zum Stichtag 31.12.2018 und über diesen Zeitraum hinaus eine Kindertagesstätte in Gehrden besucht und gleichzeitig ein oder weitere Geschwisterkind/er im Krippenbereich einer Kindertagesstätte in Gehrden oder in Kindertagespflege aufgenommen wurden oder bis zum 31.07.2019 aufgenommen werden.

§ 2 Gebührensätze

- Die Kindertagesstättenbenutzungsgebühr wird in gleichen monatlichen Beträgen erhoben. Bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats, bzw. bei Ausscheiden bis 15. eines Monats wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben.
Schließzeiten aufgrund von Betriebsferien führen zu keiner Minderung der Gebühr.
- Die Kindertagesstättenbenutzungsgebühren für die unter § 1 Punkt 2 genannten Betreuungsbereiche werden monatlich für jedes Kind nach einer Gebührenstaffel, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- Von der Gebühr freigestellt sind:
 - Kinder, die selbst oder deren Sorgeberechtigte Leistungen nach dem zweiten oder dem zwölften Sozialgesetzbuch beziehen.
 - Kinder von Sorgeberechtigten, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 3 dieser Satzung nicht übersteigt.
- Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der Erziehungsberechtigten.
 - Es wird grundsätzlich das aktuelle Einkommen der letzten zwölf Monate zu Grunde gelegt.
 - Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum - das ist der Zeitraum des laufenden Kindertagesstättenjahres (vom 01.08. bis zum 31.07.), für das das Einkommen festgestellt wird - um mehr als 10 %, hat der/die Gebührenpflichtige dies der Stadt Gehrden unverzüglich anzuzeigen.

§ 3
Einkommensgrenze

Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die §§ 82 und 85 nach dem zwölften Sozialgesetzbuch i. V. m. § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Kindertagesstättengesetz (KiTaG) maßgeblich.

§ 4
Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fern bleibt (z.B. Krankheit, Urlaub).
3. Vorübergehende Nichtbetreuung durch Schließung einer Kindertagesstätte wegen zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (u.a. Streik, Studientage des Personals) führt ab dem 6. Schließtag monatlich zu einer Kürzung der individuell beschiedenen Gebühren in anteiliger Höhe der nicht angebotenen Betreuungszeiten zu den beschiedenen Betreuungszeiten.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Gebührenveranlagung

1. Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.
2. Die Gebühren sind als Monatsgebühr bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse zu überweisen.
3. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Das Ermessen ist so auszuüben, dass möglichst kein Kind aus finanziellen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.
4. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 18.05.2016 und die 7. Satzung vom 22.03.2017 zur Änderung der Satzung vom 18.05.2016 außer Kraft.

Gehrden, 12.12.2018

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

Übersteigendes Einkommen	Anlage zur Gebührensatzung												
	Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden						Hort (bis 31.07.2019)						
	Krippe			Kiga			Hort			Hort			
	Betreuungsstunden pro Woche Tägliche Betreuungszeit												
ab 80%	20:00	32:30	40:00	42:30	45:00	47:30	50:00	02:30	05:00	07:30	15:00	20:00	22:30
bis 80%	08:00-12:00	07:30-14:00	07:30-15:30	07:00-15:30	07:30-16:30	07:00-16:30	07:00-17:00	07:00-07:30	15:30-16:30	15:30-17:00	12:30-15:30	12:30-16:30	12:30-17:00
bis 60%				315,56 €	334,13 €	352,69 €	371,25 €	7,10 €	14,20 €	21,30 €	163,90 €	218,53 €	245,85 €
bis 40%				277,70 €	294,03 €	310,37 €	326,70 €	5,68 €	11,36 €	17,04 €	144,23 €	192,31 €	216,35 €
bis 20%				252,45 €	267,30 €	282,15 €	297,00 €	4,26 €	8,52 €	12,78 €	131,12 €	174,83 €	196,68 €
				227,21 €	240,57 €	253,94 €	267,30 €	2,84 €	5,68 €	8,52 €	118,01 €	157,34 €	177,01 €
				201,96 €	213,84 €	225,72 €	237,60 €	1,42 €	2,84 €	4,26 €	104,90 €	139,86 €	157,34 €

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1. Mit der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Gehrden über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) führt die Stadt Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 22 - Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen § 24 - Ausgestaltung des Förderangebotes- und § 25 - Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) – SGB VIII – namens und im Auftrag der Region Hannover durch.
2. Die Stadt Gehrden unterhält eigene Kindertagesstätten und fördert Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach Sondervereinbarungen. Das Angebot richtet sich an Kinder
 - a) von 1 bis 3 Jahren (Krippe)
 - b) von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten)
 - c) ab Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit (Hort)**(Diese Betreuungsform endet zum 31.07.2019.)**
3. Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Kindertagesstätten sollen insbesondere
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln - die eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie anregen - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.
4. Kindertagesstätten arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
5. Die Erziehungspflicht und Verantwortung der Sorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.
6. Kindertagesstätten geben den Kindern in angemessener Weise Gelegenheit, den Tagesablauf mitzugestalten.
7. Kindertagesstätten beziehen das örtliche Gemeinschaftsleben in die Gestaltung des Alltags mit ein, insbesondere auch die Grundschule.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit für Eltern seit dem 01.08.2018 für die Betreuung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, gem. § 21 KiTaG, Fassung vom 22.06.2018, Gebühren für folgende Betreuungsformen nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben:

- a) Kindergarten für die Sonderöffnungszeiten, die über die 8 Stunden täglicher beitragsfreien Betreuung hinausgehen:
Von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr „Am Castrum“
und/oder 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr
und/oder 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr
„Am Castrum“
- b) Krippe
- c) Hort (Diese Betreuungsform endet zum 31.07.2019.)

§ 3

Öffnungs- und Besuchszeiten

1. Die Einrichtungen sind grundsätzlich montags bis freitags geöffnet. Die Gruppen in den Kindertagesstätten werden grundsätzlich mit folgenden Wochenstunden geführt:
 - 20:00 (Std. : Min.)
 - 32:30 (Std. : Min.)
 - 40:00 (Std. : Min.)
 - 45:00 (Std. : Min.)
 - Ausschließlich „Am Castrum“:
 - 42:30 (Std. : Min.)
 - 47:30 (Std. : Min.)
 - 50:00 (Std. : Min.)
2. Die Öffnungszeiten entsprechen den in der jeweils gültigen Gebührensatzung festgelegten Zeiten.
3. Die Kindertagesstätten können für bis zu zwei Wochen geschlossen werden; bei Bedarf werden Notdienste eingerichtet.
4. An allen gesetzlichen Feiertagen und vom 24.12. bis zum 01.01. ist ebenfalls geschlossen. Darüber hinaus findet an bis zu drei Tagen im Jahr keine Betreuung statt, um dem Personal Gelegenheit zur Fortbildung zu geben; bei dringendem Betreuungsbedarf können die Kinder eine andere Kindertagesstätte besuchen. Die Sorgeberechtigten werden über die jeweiligen Schließzeiten rechtzeitig informiert.

§ 4

Aufnahme

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Gehrden haben oder aus Kommunen kommen, mit denen eine entsprechende Aufnahmevereinbarung getroffen wurde, wenn Platzkapazitäten frei sind.
2. Die Aufnahme eines Kindes kann zum ersten oder 16. eines jeden Monats erfolgen.
3. Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen, erfolgt die Platzvergabe unter Berücksichtigung der jeweils gem. Betriebserlaubnis vorhandenen Platzkontingente in der Reihenfolge der folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - a) Kinder, die auf begründeten Vorschlag des Fachbereiches für Bildung und Soziales der Stadt Gehrden wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage den Vorrang erhalten;

- b) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, und Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit/Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten die Unterbringung in einer Gruppe mit der jeweiligen Öffnungszeit erforderlich machen;
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - d) Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
 5. Das Kind muss soweit gesund sein, wie es die Ordnung und der Zweck der Kindertagesstätte erfordert.
 6. Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.
 7. Eine Änderung der Betreuungszeit ist zum ersten oder 16. eines Monats möglich, wenn dies schriftlich mitgeteilt wird und den Erfordernissen gemäß Punkt 3 b) bis d) dieses Paragrafen entspricht.

§ 5

Erkrankungen, vorübergehende Abwesenheit

1. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankungen und in allen anderen Abwesenheitsfällen eines Kindes die Leiterin/den Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Kinder oder Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit (z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Mumps u. ä.) erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung den weiteren Besuch zulässt.
3. Wird bei einem Kind während des Besuchs der Kindertagesstätte durch das Personal eine Erkrankung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 6

Ausschluss von Kindern

1. Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
 - b) das Kind durch sein Verhalten die Erziehungsarbeit in einer Kindertagesstätte auf Dauer beeinträchtigt oder gefährdet,
 - c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind.
2. Über die in Abs. 1 genannten Ausschlüsse entscheidet der Bürgermeister.
3. Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 7

Abmeldungen

Abmeldungen können zum 15. oder letzten eines Monats erfolgen.
Sie sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich an die Stadt Gehrden zu richten.

§ 8

Versicherung, Haftungsausschluss

1. Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte.
2. Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
3. Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Pflichten der Sorgeberechtigten

1. Kinder, die die Kindertagesstätten besuchen, sind in die Einrichtungen zu bringen und zum Ende der Betreuungszeit wieder abzuholen. Für Hortkinder gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes.
2. Mit Rücksicht auf einen geregelten Tagesablauf in den Einrichtungen, sollen die Kinder zu den angemeldeten Betreuungszeiten anwesend sein.

§ 10

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

Um die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Erziehungspersonal und den Trägern der Kindertagesstätten zu fördern, werden Elternräte und Beiräte in den Kindertagesstätten gemäß des jeweils gültigen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) gebildet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2016 außer Kraft.

Gehrden, 12.12.2018

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

3. Stadt Hemmingen

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 29. November 2018 folgende 18. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr je cbm Schmutzwasser 2,15 €.

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche 0,16 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Hemmingen, 03. Dezember 2018

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2018 beschlossen:

Artikel I

§ 5 – Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Berechnungsmeter eines Grundstücks 1,99 Euro pro Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hemmingen, 03. Dezember 2018

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

4. Gemeinde Isernhagen

Satzung der Gemeinde Isernhagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - **im eigenen Wirkungskreis** der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten sie veranlasst haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder nach Beginn der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Kosten werden nach dem Kostentarif (Anlage) berechnet. Auslagen sind entsprechend § 6 immer zu fordern.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 20 des Kostentarifes; das gilt nicht für Angelegenheiten der Sozialhilfe.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Renten- und Sozialversicherungsangelegenheiten,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlichrechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 2002) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zur Last zu legen sind.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,- Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zusendungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren, Dolmetscher u. Übersetzer,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer eine Verwaltungstätigkeit veranlasst hat,
 2. wer die Kosten durch eine Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat oder in dessen Namen er eingelegt wurde.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 10

Anwenden des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am 01.12.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Isernhagen in der Fassung vom 29.06.2011 außer Kraft.

Isernhagen, den 22.11.2018

LS
Gemeinde Isernhagen
Bogya
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Isernhagen vom 01.11.2018

Tarif. Nr.	Gegenstand	Beträge in Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien Etagen-Kopierer, Ausdrücke aus dem Computer, Scannen und Versand	
1.1.1	Einzelkopie / Ausdruck je Seite	
	DIN A4	1,00
	DIN A3	2,00
1.1.2	Fotokopien, die auf Wunsch von Privatpersonen zu deren Nutzen als Telefax übersandt werden sollen, zusätzlich pro Kopie	0,25
1.1.3	Scannen und Versand per Mail bis 10 MB	7,50
	Scannen und Versand per Mail jedes weitere MB	1,50
1.1.4	Erstellen und Versand von CD's	10,00
1.2	von Mikroverfilmungen	2,00
1.3	mit Großkopierern bis zum Format DIN A 4 bei einer Anzahl:	
1.3.1	bis zu 10 Stück je Seite der Vorlage	1,80
1.3.2	bis zu 50 Stück je Seite der Vorlage	2,50
1.3.3	bis zu 100 Stück je Seite der Vorlage	3,50
	bei höherer Anzahl:	
1.3.4	bis zu 500 Stück je angefangene weitere 100 Stück je Seite der Vorlage	1,80
1.3.5	über 500 Stück je angefangene weitere 100 Stück je Seite der Vorlage	1,50
1.4	Plott	
1.4.1	DIN A2	5,00
1.4.2	DIN A1	10,00
1.4.3	DIN A0	15,00

Tarif. Nr.	Gegenstand	Beträge in Euro
1.5	Größere Formate bzw. externe Dienstleistungen	Selbstkostenpreis zzgl. 5,00 €
1.6	Verkleinerungen und Vergrößerungen Hinweis: Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Arbeitsaufwand und Vielzahl der einzelnen Arbeitsgänge.	0,50 bis 3,00
1.7	Nachbereitung von Vervielfältigungen durch die Poststelle (z.B. Heften, Lochen, Falten von größeren Mengen von Schriftstücken/sonstige manuelle Bearbeitung) je angefangene ½ Arbeitsstunde	20,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften	
2.2.1	Je Seite der Erstaufbereitung der Durchschrift	3,00
2.2.2.	Je Seite der Durchschrift	1,50
2.2.3	Für fremdsprachliche Texte wird die 2-fache Gebühr erhoben	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen die mit Fotokopiergeräten, PC und ähnlichen Geräten von den Bediensteten der Gemeinde selbst hergestellt worden sind	
2.3.1	Je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.3.2	Zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 bis 30,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen	1,00 bis 100,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 72 (1) NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentl. ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl. wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 5,00 bis 20,00
3.3	Schriftliche Auskunft für Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	5,00
3.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Orts- und Gebührensatzungen, Tarife, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnisse u. dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,50 1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	10,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, jede angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,- Euro des Bürgerschaftsantrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	8,00

Tarif. Nr.	Gegenstand	Beträge in Euro
8.3	Bearbeitung von Schadensfälle Bearbeitung von Schadensfälle die durch Dritte verursacht worden sind (z.B. an der Straßenbeleuchtung, Bäumen) je angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter , insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis 5.000,- Euro des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredits oder des betroffenen Teilbetrages (sofern sie nicht mit dem Erstverkauf eines Grundstückes durch die Gemeinde in Zusammenhang stehen)	15,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	8,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredits	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	8,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte die nicht unter die Tarif-Nrn. 9.1 und 9.2. fallen	15,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
10.	Aufstellung oder Bescheinigung über öffentl. Abgaben früherer Jahre (sofern nicht wg. des besonderen Aufwandes nach Ziffer 11. abzurechnen ist) für jedes Jahr	5,00
11.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00
12.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	Nach Tarif Nr. 1
13.	Bescheinigungen über Erschließungs- und Anliegerbeiträge sowie Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte	
13.1	für die erste Ausfertigung	30,00
13.2	für jede weitere Ausfertigung	15,00
14.	Vervielfältigungen von Bauleitplänen	
14.1.	Fotokopien von Bauleitplänen werden, sofern die Kopiervorlage das Format DIN A3 nicht überschreitet, nach Tarif Nr. 1 abgerechnet	
15.	Genehmigungen, Bewilligungen, Bescheinigungen, Entschädigungen in baurechtlichen Angelegenheiten	
15.1	Ausstellung von Bescheinigungen nach § 69 a NbauO	40,00
15.2 a	Genehmigung einer Hochbordabsenkung je Einstell- oder Garagenplatz	100,00
15.2 b	wie vor, jedoch für jede weitere Hochbordabsenkung eines Grundstückes oder nach Grundstücksteilung, je Einstellplatz	165,00
15.3	Genehmigung zum Versetzen einer Leuchte	85,00
15.4	Bewilligung einer Baulast	10,00 bis 510,00
15.5	Entschädigung für die Zustimmung bei der Über- oder Unterschreitung von Grenzabständen	je m² 8,00 bis 75,00
15.6	Genehmigung von Straßenaufbrüchen	30,00
15.7	Genehmigung der Änderung von Grundstückszufahrten	100,00
15.8	Zuschlagsgebühren im Baugenehmigungsverfahren nach § 5 BauGO	25,00 bis 100,00

Tarif. Nr.	Gegenstand	Beträge in Euro
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Plätzen, Straßen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene ½ Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	24,00 bis 32,00
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten u.ä, die von Privatpersonen oder Firmen zu deren Nutzen gewünscht werden oder veranlasst werden, und zwar für Büroarbeiten und Außenarbeiten	
17.1	Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00
17.2	Außenarbeiten je angefangene ½ Stunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. der vorher gehenden Baustelle	24,00 bis 32,00
17.3	Reinigung des Anschlusskanals je angefangene ½ Stunde	37,00
17.4	Freilegen eines Übergabeschachtes oder einer Reinigungsöffnung je angefangene ½ Stunde	37,00
17.5	Überprüfung einer angezeigten Beseitigung eines Fehllanschlusses je angefangene ½ Stunde	42,50
18.	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzungen über die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Isernhagen	
18.1	Genehmigung zum Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von	
18.1a	Schmutz- oder Niederschlagswasser a) einschließlich Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses b) an den vorhandenen Grundstücksanschluss	105,00 65,00
18.1b	Schmutz- und Niederschlagswasser a) einschließlich Herstellung von neuen SW-/NW-Grundstücksanschlüsse b) an die vorhandenen Grundstücksanschlüsse	140,00 80,00
18.1c	Wie 18.1/18.2, jedoch für gewerblich oder vergleichbar genutzte Immobilien a) einschließlich Herstellung mindestens eines neuen Grundstücksanschlusses b) an den vorhandenen Grundstücksanschluss	140,00 bis 263,00 80,00 bis 210,00
18.2	Genehmigung zur Erweiterung/Änderung der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage a) zusätzlich Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses	75,00 130,00
18.3	Nachträgliche Genehmigung einer Änderung zu den Ziffern 18.1 und 18.2	32,00 bis 220,00
18.4	Folgearbeiten zu den Ziffern 18.1 und 18.2 aufgrund mangelhafter baulicher Umsetzung der Entwässerungsgenehmigung je angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00
18.5	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	105,00
18.6	Anordnung des Anschlusszwanges an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation	105,00
18.7	Genehmigung zur Einleitung von sonstigem Wasser in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation	80,00
18.8	Genehmigung einer Abwasservorbehandlungsanlage	120,00 bis 275,00
18.9	Wiederholte Aufforderung zur Abgabe eines Entwässerungsantrages oder Einreichung eines Dichtheitsnachweises der Grundstücksentwässerungsanlage	30,00
19.	Archiv	
19.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ½ Stunde	24,00 bis 32,00

Hinweis:

Als Arbeitszeit zählen auch Fahrtzeiten zum Archiv sowie Zeiten des Suchens nach Archivakten

Tarif. Nr.	Gegenstand	Beträge in Euro
19.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00
19.3	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	1,00
19.4	Benutzung des Archivs	
19.4.1	für einen Tag	5,00
19.4.2	für eine Woche	15,00
19.4.3	für längere Zeit bis zu	50,00
20.	Rechtsbehelfe	
20.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen worden ist. nach Maßgabe der anl. Tabelle (s. 20.4)	20,00 bis 640,00
20.2	Widersprüche gegen die Versagung oder Gewährung einer Erlaubnis zur Sondernutzung nach § 18 Nds. Straßengesetz mindestens höchstens	20,00 180,00
20.3	Widersprüche gegen die Versagung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu gemeindlichen Einrichtungen mindestens höchstens	20,00 180,00
20.4	Sonstige Widersprüche	
	a) gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert:	Werte über 25.000,00 Euro sind auf volle 2.500,00 Euro aufzurunden. Für je 2.500,00 Euro Mehrbetrag sind 20,00 Euro Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen.
	b) gegen andere Maßnahmen (ohne Streitwert)	mindestens 20,00 Euro höchstens 640,00 Euro
	Hinweis für die Berechnung nach Zeitaufwand: Der Mindestsatz je angefangene ½ Stunde bezieht sich auf Verwaltungshandlungen der Bediensteten vergleichbar dem mittleren Dienst. Werden Bedienstete vergleichbar dem gehobenen Dienst tätig, so kommt der Höchstsatz zur Anwendung.	
	Wertstufe bis einschl. in Euro	Gebühr in Euro
	150,00	20,00
	250,00	25,00
	500,00	30,00
	750,00	40,00
	1.000,00	50,00
	1.500,00	60,00
	2.000,00	75,00
	2.500,00	85,00
	3.000,00	90,00
	3.500,00	95,00
	4.000,00	100,00
	4.500,00	105,00
	5.000,00	110,00
	7.500,00	125,00
	10.000,00	150,00
	12.500,00	175,00
	15.000,00	200,00
	17.500,00	225,00
	20.000,00	250,00
	22.500,00	275,00
	25.000,00	300,00

Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Einfügung § 12 c

§ 12 c erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die zentrale Abwasseranlage entsprechend der Regelungen der Abwasserbeseitigungssatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die zentrale Abwasseranlage gelangt. Als in die zentrale Abwasseranlage gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellten Wassermengen, die dem Volumenstrom angepasst sind. § 12a Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

Artikel 2

Satzungsänderung § 13

§ 13 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Abwasser | 2,54 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter überbaute/befestigte Fläche | 0,35 € |
| (3) Die Einleitgebühr beträgt je m ³ Grundwasser und sonstigem Wasser für die Einleitung in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation | 0,55 € |
| (4) Die Einleitgebühr beträgt je m ³ Grundwasser und sonstigem Wasser für die Einleitung in die zentrale Schmutzwasserkanalisation | 2,54 € |

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Isernhagen, 14.12.2018

D.S. Gemeinde Isernhagen
Bogya
Bürgermeister

5. Stadt Pattensen

Hinweisbekanntmachung

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 15.11.2018 den Mietspiegel 2019 der Stadt Pattensen beschlossen. Der Mietspiegel tritt am 01.01.2019 in Kraft. Der Mietspiegel steht als download auf der Internetseite der Stadt Pattensen unter www.pattensen.de bereit.

Pattensen, den 29.11.2018

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin
Schumann

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**aha –
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Änderungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird entsprechend der Anlagen zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats, der auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover folgt, in Kraft.

Hannover, den 14.12.2018

Dr. Axel von der Ohe
Stellv. Vorsitzender Verbandsversammlung

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1.1

Straßenneuanschlüsse

Lfd. Nr.	Straßenname	von - bis	RKL	Straßenlänge in Meter	Stadtbez.	WD-klasse
1	Edingeroder Weg	von Feldbuschwende bis Wittbusch	III	210	6	D 2
2	Hannelore-Kunze-Straße	von Paderborner Straße bis Wülfeler Straße	III	840	8	D 2
3	Günter-Porsiel-Straße		III	400	8	D 0
4	Sabine-Gerke-Weg	von Am Wiesengarten bis Am Wiesengarten	IV	548	6	D 0
5	Werner-Kraft-Straße	von Willi-Blume-Allee bis Heinrich-Böll-Weg außer Stichstraßen	III	153	5	D 2
6	Gottfried-Benn-Weg	von Willi-Blume-Allee bis Heinrich-Böll-Weg außer Stichstraßen und Wohnwege	III	178	5	D 2
7	Else-Ury-Weg	von Willi-Blume-Allee bis Heinrich-Böll-Weg; außer Stichstraßen und Wohnwege	III	207	5	D 2
8	Luise-Kaschnitz-Weg	von Haus Nr. 36 und 51 bis Heinrich-Böll-Weg; außer Stichstraßen und Wohnwege	III	208	5	D 2
9	Gertrud-Knebusch-Straße	einschl. Einbahnstr am ehemaligen Güterbahnhof	III	579	13	D 2
10	Marie-Jahn-Straße	von Am Listholze bis Lilli-Friedmann-Ring	III	194	2	D 2
11	Lilli-Friedmann-Ring	von Marie-Jahn-Straße bis Marie-Jahn-Straße	III	284	2	D 2
12	Herta-Feist-Weg	von Marie-Jahn-Straße bis Lilli-Friedmann-Ring	III	68	2	D 2
13	Erika-Wedekind-Weg	von Marie-Jahn-Straße bis Lilli-Friedmann-Ring	III	64	2	D 2
14	Opernplatz		VII	365	1	D 1
15	An der Gartenbauschule		IV	314	11	D 2
16	An der Laubhütte		IV	209	11	D 2
17	Anna-Turganska-Anger		IV	217	11	D 2
18	Henriette-Gottschalk-Anger		IV	220	11	D 2
19	Berta-Markowski-Anger		IV	223	11	D 2
20	Am Küchengarten	(Platz) Fußgängerbereich östl. der Fössestraße und südl. der Blumenauer Straße	V	250	10	D 1
21	Am Küchengarten	Fahrbahnen zwischen Stephanusstraße, Spinnereistraße und Fössestraße	I	240	10	D 1
22	Am Küchengarten	Fahrbahn zwischen Rampenstraße und Haasemannstraße	II	22	10	D 2
23	Lindener Schmuckplatz	Platz	I	45	10	D 1

Anlage 1.2**Straßenausbaumaßnahmen (Erweiterungen)**

Lfd. Nr.	Streichungen Straße mit Zusatz	RKL	wöchentl. R.-Länge	hinzufügen Straße mit Zusatz	RKL	wöchentl. R.-Länge	Stadt- bez.	Bemer- kungen
1	Friederikenplatz	I	150	Friederikenplatz von Friedrichswall bis Leibnizufer (nordöstliche Seite)	IG	150	1	
2	Friederikenplatz	I	171	Friederikenplatz von Friedrichswall bis Leibnizufer (südliche und westliche Seite)	I	171	1	
3	Perelsweg von Aufhäuserstraße bis einschl. Wendehammer	IV	33	Perelsweg	IV	42	9	

Anlage 1.3**Umstufungen**

Kategorie: A=Heraufstufung, B=Herabstufung

Kateg.:	Straße mit Zusatz	RKL alt	wöchentl. R.-Länge	Straße mit Zusatz	RKL neu	wöchentl. R.-Länge	Stadt- bez.	Bemer- kungen
B	Am Seelberg	II	1820	Am Seelberg	III	910	2	
B	Spitzwegwinkel bis einschl. Wendeplatz	III	97	Spitzwegwinkel bis einschl. Wendeplatz	IV	48,5	2	
B	Im Heimfrieden Stichstraße zu den Häusern 10-16 und 9-17	III	91	Im Heimfrieden Stichstraße zu den Häusern 10-16 und 9-17	IV	45,5	5	
B	Zuckmayerstraße	III	209	Zuckmayerstraße	IV	104,5	11	
B	Heinrich-Hoff-Straße	III	280	Heinrich-Hoff-Straße	IV	140	11	
B	Wilhelm-Raabe-Weg von Zuckmayerstraße bis Heinrich-Hoff-Straße	III	49	Wilhelm-Raabe-Weg von Zuckmayerstraße bis Heinrich-Hoff-Straße	IV	24,5	11	
B	Wilhelm-Raabe-Weg von Heinrich-Hoff-Straße bis zur Verengung als Gehweg einschl. Stichstraße zum Haus-Nr. 13	III	160	Wilhelm-Raabe-Weg von Heinrich-Hoff-Straße bis zur Verengung als Gehweg einschl. Stichstraße zum Haus-Nr. 13	IV	80	11	

Anlage 1.4**Namensänderungen**

Lfd. Nr.	Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
1	Immengarten Verbindungsstraße zum Am Listholze	Carl-Hornemann-Straße bis Am Listholze
2	Sandstraße von Weidendamm bis ehem. Bahngelände	Gertrud-Knebusch-Straße

Anlage 1.5

Änderung von Zusätzen zur Klarstellung

Lfd. Nr.	Straßenname	Streichen alte Eintragung	Hinzufügen neue Eintragung
1	Erika-Pfingsten-Straße	von Portlandstr. bis Grundstück Nr. 30 und einschl. Wendeplatz; einschl. Stichstr. bis Grundstück Nr. 29; außer Wohnwege	von Portlandstr. bis Portlandstr, einschl. Stichstr. zur Nr. 30 mit Wendeplatz, sowie Stichstr. bis Grundstück Nr. 29; außer Wohnwege
2	Kampstraße	von Heinrichstraße bis Am Forstkamp und von Wilhelm-Tell-Straße bis Kanal	von Heinrichstraße bis Am Forstkamp einschl. Stichstraße zu Haus-Nr. 11A-E Abpollerung und von Wilhelm-Tell-Straße bis Kanal
3	Varrelheide	von Burgwedeler Straße bis einschl. Grundstück Nr. 19 außer Wohnwegen und von Im Heidkampe bis Stadtgrenze	von Burgwedeler Straße bis einschl. Grundstück Nr. 19; außer Wohnwegen
4	Varrelheide	von Burgwedeler Straße bis einschl. Grundstück Nr. 19 außer Wohnwegen und von Im Heidkampe bis Stadtgrenze	von Im Heidkampe bis Daimlerstraße
5	Kleiststraße	von Kriegerstraße bis Zietenstraße	von Zietenstraße bis Vahrenwalder Straße
6	Sandstraße	von Kopernikusstraße bis ehem. Bahngelände	von Kopernikusstraße bis Weidendamm
7	Gretelriede	von Vinnhorster Weg bis Heusingerstraße	von Vinnhorster Weg bis Innerste Weg
8	Gretelriede	von Vinnhorster Weg bis Heusingerstraße	von Innerste Weg bis Heusingerstraße
9	Buschriede		von Eichsfelder Straße bis Borglingstraße
10	Buschriede		von Borglingstraße bis Mecklenheide Straße
11	Borglingstraße	von Heusingerstraße bis Wittboldstraße	von Heusingerstraße bis Buschriede
12	Borglingstraße	von Heusingerstraße bis Wittboldstraße	von Buschriede bis Wittboldstraße
13	Eichsfelder Straße	von Hogrefestraße bis Eilersweg einschl. Stichstraße zum Friedhof	von Hogrefestr. bis Fuhsestraße einschl. Parkplatz Stöckener Markt
14	Eichsfelder Straße	von Hogrefestraße bis Eilersweg einschl. Stichstraße zum Friedhof	von Fuhsestraße bis Eilersweg
15	Eichsfelder Straße	von Hogrefestraße bis Eilersweg einschl. Stichstraße zum Friedhof	Stichstraße zum Friedhof
16	Schwarze Heide		von Stelinger Straße bis Heitlinger Straße
17	Schwarze Heide		von Heitlinger Straße bis Rehbruch
18	Bömelburgstraße	außer Stichwege	einschl. Stichstraßen zu den Häusern 13A - 13F außer Stichwege
19	Johann-Piltz-Ring	von Willi-Blume-Allee bis Hans-Werner-Lampe-Weg	von Willi-Blume-Allee bis Willi-Blume-Allee
20	Johann-Piltz-Ring	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 27-41, 21-25 und 21-45. außer Wohnwege zu den Häusern Nr. 21- 23, 16-30, 32-38 und 35-41	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 27-41, 21-45 und 63-73, außer Wohnwege zu den Häusern Nr. 21-23, 16-30, 32-38 und 35-41
21	Willi-Blume-Allee	von Wilhelm-Tell-Straße bis Johann-Piltz-Ring außer Stichstraßen	von Wilhelm-Tell-Straße bis Heinrich-Böll-Weg außer Stichstraße Haus Nr. 20-42
22	Im Heimfrieden	von Julius-Brecht-Straße bis einschl. Grundstück Nr. 17	von Julius-Brecht-Straße bis Grenzstraße

Anlage 1.5

Änderung von Zusätzen zur Klarstellung

Lfd. Nr.	Straßenname	Streichen alte Eintragung	Hinzufügen neue Eintragung
23	Im Heimfrieden	von Julius-Brecht-Straße bis einschl. Grundstück Nr. 17	Stichstraße zu den Häusern 10-16 und 9-17
24	Carl-Hornemann-Straße		bis Am Listholze
25	Klopstockstraße	von Podbielskistraße bis Einfahrt zur Brüder Grimm Schule	von Podbielskistraße bis Günther-Wagner-Allee
26	Immengarten	von Podbielskistraße bis einschl. Wendeplatz und Verbindungsstraße zum Am Listholze außer Verbindung zum Pastor-Jäckel-Weg (Gehweg)	von Podbielskistraße bis einschl. Wendeplatz, außer Verbindung zum Pastor-Jäckel-Weg
27	Laher-Feld-Straße	Stichstraße in südwestlicher Richtung bis Grundstück Kirchhorster Straße Nr. 2 und Stichstraße bis einschl. Wendeplatz	Stichstraße in südwestlicher Richtung bis Grundstück Laher-Feld-Straße 2 und Stichstraße bis einschl. Wendeplatz
28	Dresdener Straße		von Sahlkamp bis Leipziger Straße Nr. 2
29	Dresdener Straße		von Leipziger Straße Nr. 2 bis Dresdener Straße Hausnummer 67
30	Leipziger Straße	(VHD)	von Leipziger Straße 2 bis Dunantstraße 2
31	Leipziger Straße	(VHD)	von Dunantstraße Nr. 2 bis Leipziger Straße Nr. 111
32	Am Forstkamp	außer Stichstraßen	von Hannoversche Straße bis Buchholzer Straße außer Stichstraßen
33	Am Forstkamp	außer Stichstraßen	von Buchholzer Straße bis Emscher Weg außer Stichstraßen
34	Schneckenburgerstraße	von Brinckmannstraße bis Fußweg Hebbelstraße	von Brinkmannstraße bis Gerstäckerstraße
35	Schneckenburgerstraße	von Brinckmannstraße bis Fußweg Hebbelstraße	Stichstraße zu den Häusern 1 - 7
36	An der Tiefenriede		von Altenbekener Damm bis Bertha-von-Suttner-Platz
37	An der Tiefenriede		von Hilde-Schneider-Allee bis Altenbekener Damm
38	Kirchbichlerstraße	von Bockmerholzstraße bis zur Verengung als Feldweg	von Bockmerholzstraße bis Niederfeldstraße
39	Kirchbichlerstraße	von Bockmerholzstraße bis zur Verengung als Feldweg	von Niederfeldstraße bis zur Verengung als Feldweg
40	Anecampstraße	außer Stichstraßen	von Brabeckstraße bis Berkelmannstraße außer Stichstraßen
41	Anecampstraße	außer Stichstraßen	von Berkelmannstraße bis Bemeroder Anger außer Stichstraßen
42	Anecampstraße	Stichstraßen von Anecampstraße zu den Grundstücken 49F, 49H, 51H, 53H, 56 bis Gehweg, 55 A bis Bemeroder Anger, außer Wohnwegen (gewidmet als Am Großen Anger)	Stichstraßen von Anecampstraße zu den Grundstücken 47D, 49H, 51H, 53H, 56 bis Bemeroder Anger, außer Wohnwegen (gewidmet als Am Großen Anger)

Anlage 1.5

Änderung von Zusätzen zur Klarstellung

Lfd. Nr.	Straßenname	Streichen alte Eintragung	Hinzufügen neue Eintragung
43	Eupener Straße	von Am Schafbrinke bis Weidengrundbrücke außer Stichstraßen und Wohnwegen	von Am Schafbrinke bis Höltjebaumstraße außer Stichstraßen und Wohnwege
44	Eupener Straße	von Am Schafbrinke bis Weidengrundbrücke außer Stichstraßen und Wohnwegen	von Höltjebaumstraße bis Weidengrundbrücke außer Stichstraßen und Wohnwege
45	Müdener Weg		von An der Breiten Wiese bis Lüneburger Damm
46	Müdener Weg		von Lüneburger Damm bis Burgdorfer Damm
47	Am Markte	von Hanns-Lilje-Platz bis Köbelinger Straße (nur Fahrbahn)	
48	Am Steintor	(Fußgängerzone)	von Kurt-Schumacher-Straße bis Georgstraße (Fußgängerzone)
49	Georgstraße	von Am Steintor bis Ständehausstraße (Fußgängerzone)	von Am Steintor bis Kröpcke und von Kröpcke bis Ständehausstraße (Fußgängerzone)
50	Kröpcke		(Fußgängerzone)
51	Dorotheenstraße	von Herrenhäuser Straße bis Dünenweg einschl. Zufahrtsstraße bis zum TSG Sportplatz	von Herrenhäuser Straße bis Am Winkelberge einschl. Zufahrtsstraße bis zum TSG Sportplatz
52	Am Ahlemer Turm	bis einschl. Haus Nr. 30 sowie Stichstraße zum Haus Nr. 3c mit Wendeplatz; außer Wohnweg von Haus Nr. 30 bis Wilhelm-Raabe-Weg	von Mönckebergallee bis einschl. Haus-Nr. 11
53	Am Ahlemer Turm	bis einschl. Haus Nr. 30 sowie Stichstraße zum Haus Nr. 3c mit Wendeplatz; außer Wohnweg von Haus Nr. 30 bis Wilhelm-Raabe-Weg	von Haus Nr. 11 bis Haus Nr. 30 sowie Stichstraße zu den Grundstücken 1A - 3C; außer Wohnweg von Haus Nr. 30 bis Wilhelm-Raabe-Weg
54	Am Bahndamm		von Wunstorfer Landstraße bis Ziegelstraße (östl. Seite)
55	Am Bahndamm		von Ziegelstraße bis Wunstorfer Landstraße (westl. Seite)
56	Freboldstraße		von Davenstedter Straße bis Droehnenstraße
57	Freboldstraße		von Davenstedter Straße bis Im Kleinen Bruche
58	Droehnenstraße		von Freboldstraße bis Im Kleinen Bruche
59	Droehnenstraße		von Freboldstraße bis Geveker Kamp
60	Golternstraße	von Davenstedter Straße bis Richard-Partzsch-Weg	von Davenstedter Straße bis Hildeboldstraße
61	An der Strangriede		von Schneiderberg bis Herrenhäuser Kirchweg
62	An der Strangriede		von Heisenstraße bis Schneiderberg
63	Bergkammstraße	von Geveker Kamp bis einschl. Wendeplatz (Nr. 44)	von Geveker Kamp bis Am Asphaltberge

Anlage 1.5**Änderung von Zusätzen zur Klarstellung**

Lfd. Nr.	Straßenname	Streichen alte Eintragung	Hinzufügen neue Eintragung
64	Bergkammstraße	von Geveker Kamp bis einschl. Wendeplatz (Nr. 44)	von Am Asphaltberge bis einschl. Wendeplatz (Nr. 44)
65	Schwarmstedter Straße	von Misburger Straße bis Lüneburger Damm	von Misburger Straße bis Lüneburger Damm; außer Wohnwege und Verbindungsweg zum Hitzackerweg
66	Am Sauerwinkel	einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 79-93	Am Sauerwinkel von Wallensteinstraße bis Am Grünen Hagen einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 79-93
67	Am Sauerwinkel	einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 79-93	von Am Grünen Hagen bis Bergfeldstraße
68	Gartenheimstraße	außer Stichstraßen	von Uslarplatz bis Hartenbrakenstraße; außer Stichstraßen
69	Gartenheimstraße	außer Stichstraßen	von Hartenbrakenstraße bis Böckerstraße
70	Hartenbrakenstraße	von Im Heidkampe bis Eichenweg	von Im Heidkampe bis Gartenheimstraße
71	Hartenbrakenstraße	von Im Heidkampe bis Eichenweg	von Gartenheimstraße bis Eichenweg

Anlage 1.6**Wegfall von Straßen**

Lfd.-Nr.	Straßenname	RKL	Straßenlänge in Meter	Stadtbezirk	Bemerkungen
1	Vahrenwalder Platz	II		2	kein Anlieger

Anlage 1.7

Umstufungen Winterdienst

Kategorie: A=Heraufstufung, B=Herabstufung

Kateg.:	Straße mit Zusatz	WD alt	WD neu	Stadtbezirk	Bemerkungen
B	Sommerlindenallee von Wülfeler Bruch bis Schnellweg	D 2	D 0	8	Reduzierung möglich
B	Pontenhof von Eupener Straße bis einschl. Wendeplatz	D 2	D 0	8	Sackgasse
B	Am Südbahnhof	D 1	D 2	7	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Dresdener Straße von Leipziger Straße 2 bis Nr. 67	D 1	D 2	3	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Leipziger Straße von Dunantstraße 2 bis Leipziger Straße 111	D 1	D 2	3	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Am Forstkamp von Buchholzer Straße bis Emscherweg außer Stichstraßen	D 1	D 2	5	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Ludwig-Jahn-Straße ohne Stichstraße	D 1	D 2	5	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Hinter der Alten Burg ausschließl. Durchgangsstraße zu den Häusern Nr. 7 - 31, den Stichstraßen bis zum Haus Nr. 12 A und zur Schule	D 1	D 2	5	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Hintzehof von Sutelstraße bis einschl. Wendeplatz außer Wohnweg von Sutelstraße zu den Häusern Nr. 10-14 und zum Bothfelder Kirchweg	D 1	D 2	3	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Gernsstraße	D 1	D 2	3	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Eichenweg von Burgwedeler Straße bis An den Deichwiesen	D 1	D 2	3	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	An den Deichwiesen von Im Heidkampe bis Eichenweg	D 1	D 2	3	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Gartenheimstraße von Uslarplatz bis Hartenbrakenstraße außer Stichstraßen	D 1	D 2	3	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Varrelheide von Burgwedeler Straße bis einschl. Grundstück Nr. 19	D 1	D 2	3	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Hartenbrakenstraße von Gartenheimstraße bis Eichenweg	D 1	D 2	3	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Trageweg von Lister Kirchweg bis einschl. Wendeplatz	D 1	D 2	2	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Schneckenburgerstraße Stichstraße zu den Häusern 1 - 7	D 2	D 0	2	Sackgasse
B	Anecampstraße von Berkelmannstraße bis Bemeroder Anger	D 1	D 2	6	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Eisteichweg von Am Tiergarten bis einschl. Grundstück AMK-Haus	D 1	D 2	5	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Ostfeldstraße	D 1	D 2	6	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Cousteaustraße von Laatzener Straße bis Stockholmer Straße	D 1	D 2	6	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1

Anlage 1.7

Umstufungen Winterdienst

Kategorie: A=Heraufstufung, B=Herabstufung

Kateg.:	Straße mit Zusatz	WD alt	WD neu	Stadtbezirk	Bemerkungen
B	Kirchbichlerstraße von Niederfeldstraße bis zur Verengung als Feldweg	D 2	D 0	6	genauere Differenzierung war erforderlich
A	Kirchbichlerstraße von Bockmerholzstraße bis Niederfeldstraße	D 2	D 1	6	Feuerwehruzufahrt
B	Am Brabrinke von Hildesheimer Straße bis einschl. Haus Nr. 1	D 1	D 2	8	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Behnstraße	D 1	D 2	8	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Garvensstraße	D 1	D 2	8	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Wilhelm-Göhrs-Straße einschl. Parkplatz Schule	D 1	D 2	6	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Eupener Straße von Höltjebaumstraße bis Weidengrundbrücke außer Stichstraßen und Wohnwege	D 1	D 2	8	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Irmgard-Woldering-Straße von Hedwig-Bollhagen-Straße bis Hedwig-Bollhagen-Straße	D 2	D 0	8	Reduzierung möglich
B	Helmstedter Straße	D 1	D 2	8	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Suthwiesenstraße von Küsterstraße bis Schützenallee außer Wohnweg	D 1	D 2	8	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Bernwardstraße	D 1	D 2	8	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Weststraße	D 1	D 2	8	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Rotekreuzstraße	D 1	D 2	4	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Schneverdinger Weg	D 2	D 0	4	Sackgasse
B	Müdener Weg von Lüneburger Damm bis Burgdorfer Damm	D 1	D 2	4	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Munzeler Straße von Barsinghäuser Straße bis Gehrdenener Straße ohne Stichstraßen	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Am Sauerwinkel von Wallensteinstraße bis Am Grünen Hagen	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Pyrmonter Straße	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Bartold-Knaust-Straße	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Barsinghäuser Straße bis einschl. Wendeplatz	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Gehrdenener Straße	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Leuschnerstraße von Beckstraße bis Ossietzkyring; außer Stichstraße	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Ossietzkyring einschl. Parkplatz (Zuwegung Haus 2- 8); außer Privatparkplatz	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Wilhelmstraße (Wettbergen)	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1

Anlage 1.7

Umstufungen Winterdienst

Kategorie: A=Heraufstufung, B=Herabstufung

Kateg.:	Straße mit Zusatz	WD alt	WD neu	Stadtbezirk	Bemerkungen
B	Deveserstraße von Hauptstraße bis Hornweg	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Im Bruchkampe von Woermannstraße bis einschl. Wendeplatz	D 2	D 0	11	Sackgasse
B	Am Ahlemer Turm von Haus Nr. 11 bis Haus Nr. 30 sowie Stichstraße zu den Grundstücken 1A - 3C; außer Wohnweg von Haus Nr. 30 bis Wilhelm-Raabe-Weg	D 1	D 2	11	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Freboldstraße von Davenstedter Straße bis Im Kleinen Bruche	D 1	D 2	11	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Droehnenstraße von Freboldstraße bis Im Kleinen Bruche	D 1	D 2	11	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Am Südhang einschl. Wendeplatz (Nr.15) und Verbindungsstraße zur Uhlenbornstraße	D 1	D 2	11	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Tegtmeyerallee	D 1	D 2	11	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Ungerstraße	D 1	D 2	10	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Leinaustraße von Limmerstraße bis Wilhelm-Bluhm-Straße	D 1	D 2	10	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Wilhelm-Bluhm-Straße	D 1	D 2	10	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Elisenstraße	D 1	D 2	10	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Pfarrstraße von Stammestraße bis Ricklinger Stadtweg	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Liepmannstraße	D 1	D 2	10	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Mühlenholzweg von Göttinger Chaussee in Verlängerung der Straße Am Grünen Hagen bis Schnellwegbrücke	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Adolf-Ey-Straße	D 1	D 2	8	genauere Differenzierung war erforderlich
B	An der Strangriede von Heisenstraße bis Schneiderberg	D 1	D 2	13	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Bergkammstraße von Am Asphaltberge bis einschl. Wendeplatz (Haus-Nr. 44)	D 1	D 2	11	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Bahnstrift bis Heinersdorfweg	D 1	D 2	3	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Köpenickweg	D 1	D 2	3	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Lichtenradeweg	D 1	D 2	3	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Märkischer Weg von Lankwitzweg bis einschl. Haus-Nr. 44	D 1	D 2	3	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Tegelweg von Märkischer Weg bis Parkplatz Schule	D 1	D 2	3	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1

Anlage 1.7

Umstufungen Winterdienst

Kategorie: A=Heraufstufung, B=Herabstufung

Kateg.:	Straße mit Zusatz	WD alt	WD neu	Stadtbezirk	Bemerkungen
B	Weimarer Allee ohne Stichstraße	D 1	D 2	3	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Wartburgstraße	D 1	D 2	3	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Thorner Straße	D 1	D 2	3	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Posener Straße außer Stichstraße und außer ostseitig von Thorner Straße bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Nr. 1	D 1	D 2	3	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Jobstweg	D 1	D 2	12	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Gretefriede von Innerste Weg bis Heusinger Straße	D 1	D 2	12	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Verdener Straße	D 1	D 2	12	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Verdener Platz	D 1	D 2	12	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Buschriede von Borglingstraße bis Mecklenheide Straße	D 1	D 2	12	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Borglingstraße von Buschriede bis Wittboldstraße	D 1	D 2	12	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
A	Eichsfelder Straße von Hogrefestraße bis Fuhsestraße einschl. Parkplatz Stöckener Markt	D 2	D 1	12	aktuelle Schulbuslinie
B	Eilersweg	D 1	D 2	12	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Entenfangweg	D 1	D 2	12	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Schwarze Heide von Heitlinger Straße bis Rehbruch	D 1	D 2	12	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Seligmannallee von Hans-Böckler-Allee bis Röpkestraße	D 1	D 2	7	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Röpkestraße von und bis Seligmannallee und Stichstraße bis einschl. Wendeplatz	D 1	D 2	7	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Seelhorststraße	D 1	D 2	1	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Zeppelinstraße	D 1	D 2	1	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Lutherstraße	D 1	D 2	7	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Schlägerstraße	D 1	D 2	7	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Krausenstraße	D 1	D 2	7	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	An der Tiefenriede von Altenbekener Damm bis Bertha-von-Suttner-Platz	D 1	D 2	7	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Heinrich-Heine-Straße	D 1	D 2	7	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1

Wasserverband Peine**6. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 5. Änderung vom 08.12.2017****Artikel 1**

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 08.12.2017 wird wie folgt geändert:

2. Samtgemeinde Baddeckenstedt

- 2.2 wird gestrichen und durch 2.1 b ersetzt (Niederschlagswasserentgelt)
- 2.1 Das Mengenergentgelt beträgt
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,26 €/m²
- 2.2 Das Grundentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt für jeden vorhandenen Anschluss 96,00 €/Jahr

3. Gemeinde Uetze

- 3.1 Das Mengenergentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserentsorgung 3,20 €/m³
- 3.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 72,00 €/Jahr

4. Gemeinde Ilsede

- (I) (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)
- 4.1 Das Mengenergentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,20 €/m³
- 4.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

6. Gemeinde Edemissen

- 6.1 Das Mengenergentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 4,00 €/m³
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,29 €/m²
- 6.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 108,00 €/Jahr

7. Samtgemeinde Freden

- 7.1 Das Mengenergentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 2,90 €/m³

8. Samtgemeinde Lutter am Bbge.

- 8.3 wird gestrichen und durch 8.1 b ersetzt (Niederschlagswasserentgelt)
- 8.1 Das Mengenergentgelt beträgt
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,20 €/m²
- 8.4 wird in 8.3 umbenannt.

11. Gemeinde Staufenberg

- 11.1 Das Mengenergentgelt beträgt
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,29 €/m²
- 11.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube

13. Gemeinde Algermissen

- 13.1 Das Mengenergentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 4,10 €/m³

15. Gemeinde Nieste

- 15.2 wird in 15.3 umbenannt
- 15.2 wird neu eingefügt
- 15.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 48,00 €/Jahr

16. Flecken Delligsen

- 16.1 Das Mengenergentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung in allen Ortsteilen 2,80 €/m³
- 16.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 48,00 €/Jahr

17. Gemeinde Reinhardshagen

- 17.1 Das Mengenergentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigte Grundstücksfläche 0,35 €/m²
- 17.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 36,00 €/Jahr
- 17.3 Ein Verschmutzungszuschlag wird erhoben, ab einem festgestellten CSB-Gehalt des Schmutzwassers über 800 mg/l. Der Verschmutzungszuschlag wird zusätzlich zum Entgelt nach Nr. 17.1 Buchstabe a erhoben und wie folgt bemessen:
- | | |
|-------------------------------|----------------|
| 0,5 x festgestellter CSB-Wert | +0,5 x Entgelt |
| 800 | nach Nr. 17.1 |
| | Buchstabe a |
- 17.4 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube
- 17.5 Abweichende Verträge mit Sonderkunden sind durch vorstehende Änderungen nicht berührt.

Peine, 07.12.2018

Wasserverband Peine
Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

30. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Anlage A Baukostenzuschuss gem. § 9 Absatz 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird wie folgt ergänzt:
Hinter der Nummer A1.2.15 wird folgende Hinzufügung vorgenommen:

A1.2.16 Gemeinde Reinhardshagen

A1.2.16.1

Baukostenzuschussermittlung für die bis zum 31.12.2018 hergestellten Anlagen (Altregelung)

- | | |
|--|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung | |
| - Bei einem Vollgeschoss | 2,36 €/m ² |
| - Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 0,59 €/m ² |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | |
| - Bei einem Vollgeschoss | 1,18 €/m ² |
| - Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 0,30 €/m ² |
| c) für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung | |
| - Bei einem Vollgeschoss | 3,54 €/m ² |
| - Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 0,89 €/m ² |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserverband Peine
Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für das Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen in Hessen (Abwassersatzung)

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	5
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	6
§ 6 Zwangsmittel	6
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen	7
§ 9 Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes i. V. m. § 5, § 19 und § 20 der Hessischen Gemeindeordnung sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 07.12.2018 zwischen der Gemeinde Reinhardshagen und dem Wasserverband Peine über die Übertragung der Satzungscompetenz für die Abwasserentsorgung hat die Versammlung des Wasserverbandes Peine am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Peine (nachfolgend WV genannt) betreibt im Verbandsgebiet der Mitgliedsgemeinde Reinhardshagen, die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Befugnis zum Erlass von Satzungen übertragen hat bzw. die gem. § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes durch die Mitgliedschaft der Gemeinde Reinhardshagen im Wasserverband Peine auf diesen übergegangen ist, zur Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Verbandssatzung, dieser Satzung und den hierzu erlassenen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).
- (3) Diese Satzung gilt für die Gemeinde Reinhardshagen. Die Abwasserbeseitigung wird in dieser Gemeinde als jeweils
 - a) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen),
 - b) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen),
 - c) eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen) betrieben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der WV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 1. **Schmutzwasser** ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
 2. **Niederschlagswasser** ist das auf Grund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
 3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Die jeweilige **öffentliche zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung endet**, soweit eine solcher vorhanden ist, mit dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, ansonsten an der Grundstücksgrenze. Bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen, die nicht im Eigentum des WV stehen, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung an der Abzweigstelle vom Straßenkanal.
- (5) Zur jeweiligen **öffentlichen zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WV bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des HWG sind,
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter, soweit diese der Schmutz- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde dienen.
- (6) Zur jeweiligen **öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes au-

ßerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter.

- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzungen auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde Reinhardshagen, zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Recht nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungsrecht).
- (4) Für Niederschlagswasser besteht ein Recht auf Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und auf deren Benutzung nur, soweit eine solche Einrichtung unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Änderung bestimmt der WV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht nicht.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der WV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde Reinhardshagen anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Wer Besitzer eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von

Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (4) Der WV kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auch verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 37 Abs. 4 und 5 des Hessischen Wassergesetzes dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Der WV kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von sechs Monaten nach der Erklärung des WV über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungszwang).

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem WV gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Zwangsmittel

- (1) Der WV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) i. V. m. dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Hess. SOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendigen Maßnahmen duldet;
 2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anschließen lässt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten vornimmt;
 4. § 4 Abs. 5 nicht die erforderlichen Maßnahmen duldet;
 5. § 4 Abs. 6 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten herstellt.
 6. § 4 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ableitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 8

Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die für den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Beseitigung des Abwassers zu zahlenden privatrechtlichen Entgelte bestimmen sich nach dem jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt des WV. Der WV kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Abs. 1 erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Reinhardshagen, oder in einer örtlichen Tageszeitung, die im Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen vertrieben wird oder im Internet auf der Homepage des WV (www.wasserverband.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Reinhardshagen oder in der Tageszeitung nachrichtlich hingewiesen.

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserverband Peine
Baas
Verbandsvorsteher

Wasserzweckverband Peine

7. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 6. Änderung vom 16.03.2018

Artikel 1

Änderung der Verbandsordnung

1. Der § 6 Abs. 4 der Verbandsordnung wird wie folgt neu gefasst:
Der Wasserzweckverband darf keinen Gewinn erzielen. Sofern sich in einem Wirtschaftsjahr ein Überschuss im Trinkwasserbereich ergibt, ist eine Rückstellung zu bilden, die innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgeltmindernd aufzulösen ist. Ergibt sich in einem Wirtschaftsjahr eine Unterdeckung im Trinkwasserbereich, ist ein Verlustvortrag auszuweisen, der innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgelterhöhend abzubauen ist.
2. Die Anlage 1 der Verbandsordnung (Verbandsmitglieder) wird wie folgt geändert:
Es wird folgende Nummer 18 eingefügt:
Gemeinde Holle
Ortsteile Derneburg
 Grasdorf
 Hackenstedt
 Heersum
 Henneckenrode
 Holle
 Luttrum
 Sillium
 Söder
 Sottrum
3. Die Anlage 2 der Verbandsordnung (Verbandskarte) wird gemäß der beigefügten Anlage, aufgrund der Erweiterung des Verbandsgebietes um die Gemeinde Holle, neu gefasst.

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

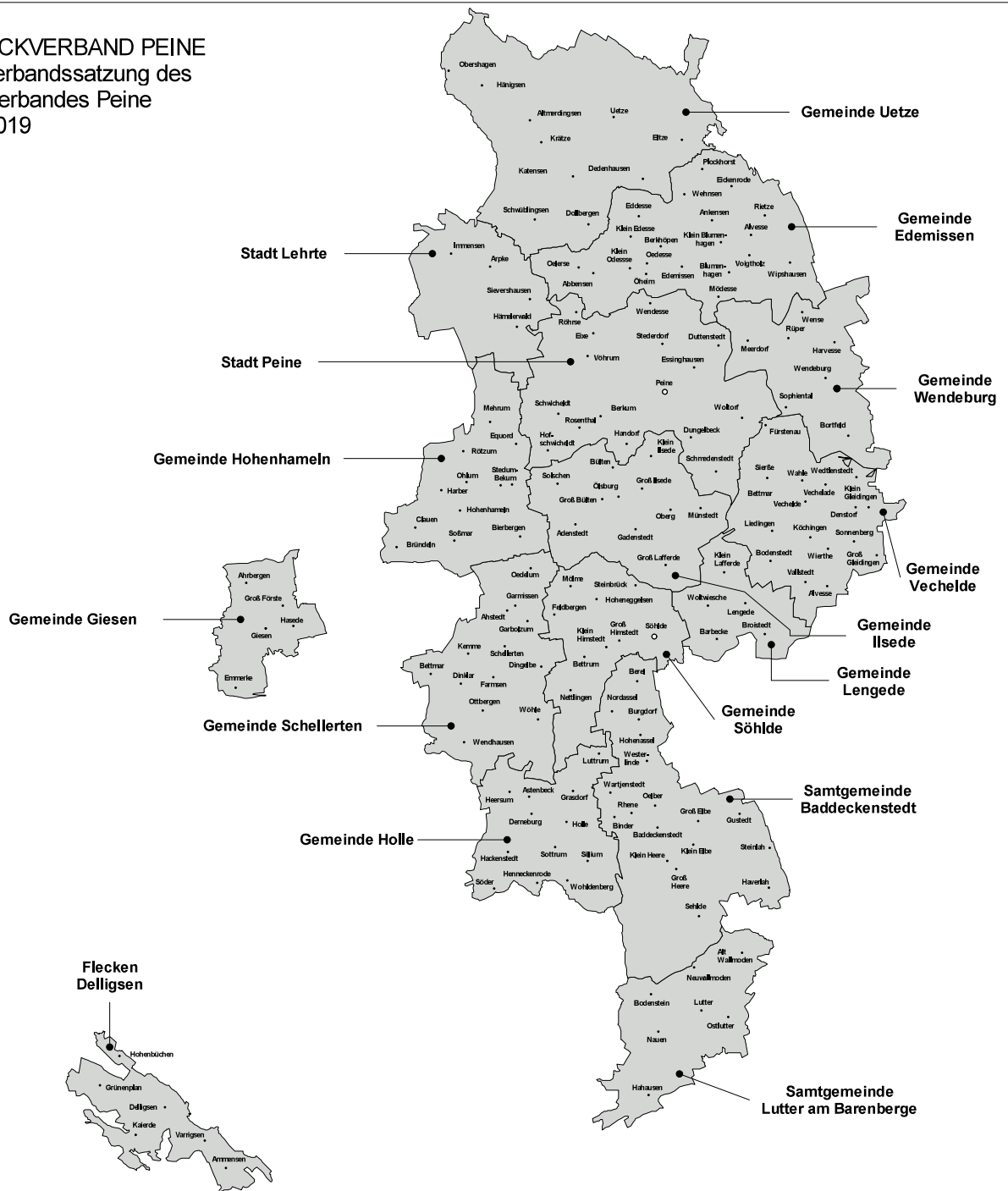
Peine, 07.12.2018

Wasserzweckverband Peine

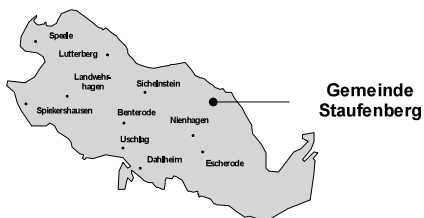
Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung



WASSERZWECKVERBAND PEINE
 Anlage 2 zur Verbandssatzung des
 Wasserzweckverbandes Peine
 Stand: 01.01.2019



Samtgemeinde Dransfeld



Gemeinde Staufenberg

-  Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine
-  Orte mit einer Wasserverteilung durch einen anderen Versorger

2. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 1. Änderung vom 09.12.2016

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

1. Im Rubrum der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine werden die dort genannten Vorschriften wie folgt ersetzt:
„§ 6 NGO“ wird ersetzt durch „§ 10 NKomVG“
„§ 8 NGO“ wird ersetzt durch „§ 13 NKomVG“
„§ 22 NGO“ wird ersetzt durch „§ 30 NKomVG“
Die Gesetzesbezeichnung „der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382“ wird ersetzt durch „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576)“.
2. Im § 7 Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine wird im Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)“ durch die Bezeichnung „§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Versammlung

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:
ab 01.01.2019
Arbeitspreis je Kubikmeter (m³)
inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr
(Nettopreis) für das Gebiet
der Gemeinde Holle 1,50 €/m³
2. Ziffer 1.2 wird folgender Unterabsatz 4 eingefügt:
Abrechnungsjahr -monat
ab 01.01.2019
Grundpreis (netto) für
Anschlüsse bis DN 50 für das
Gebiet der Gemeinde Holle 72,00 € 6,00

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Versammlung

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.

Bekanntmachung

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Anpassung des Preisblattes der Ergänzenden Bestimmungen für das gesamte Versorgungsgebiet beschlossen. Die aktualisierte Auflage tritt zum 01.01.2019 in Kraft:

	Netto- preise	Preise einschl. 7 % USt.
Hausanschlusskosten		
WZ-Schacht überfahrbar bis 12,5 t (Q3 – inkl. Einbau u. Material)	950,00 €	1.016,50 €

Garbsen, 05.12.2018

Wasserverband Garbsen
Neustadt a. Rbge.

Gehrbreite 10 –12 • 30823 Garbsen
Tel. 05137 8799-0 • www.wvgn.de
service@wvgn.de

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
